

Gesuch zur Erteilung eines Patentes für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 23 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Gesuchsteller/-in

Personalien

Name	_____	Vorname	_____
Geburtsdatum	_____	Heimatort/-staat	_____
Beruf	_____	Zivilstand	_____
Strasse	_____	Ort	_____
Telefon	_____	E-Mail	_____

Betrieb

Angaben zum Betrieb

Bezeichnung _____
Art des Betriebes _____
Gesamt-Verkaufsfläche _____ m2 (nur bei Selbstbedienung)
Adresse _____
Telefon _____
E-Mail _____
Patentbeginn _____

Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/-in:

Beizubringen sind:

- Strafregisterauszug
- Auskunft über Beistandschaft und Vorsorgeauftrag
- Bestätigung über Nutzungsberechtigung oder Mietvertrag für die Betriebsräumlichkeiten

NEUES GASTWIRTSCHAFTSGESETZ; REGELUNG DES HANDELS MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN

Am 01. April 1996 ist das neue Gastwirtschaftsgesetz (GWG) in Kraft getreten. Nebst grundlegenden Veränderungen für das Gastgewerbe erfährt auch der Handel mit alkoholischen Getränken eine Neuregelung. Das Gastwirtschaftsgesetz wird neu ausschliesslich von den Gemeinden vollzogen. Gerne geben wir Ihnen die wichtigsten Neuerungen in Ihrem Bereich bekannt.

Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken

Der Handel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken (Wein, Bier, Saft, etc.) fällt nicht mehr unter die Bewilligungspflicht.

Handel mit gebrannten alkoholischen Getränken

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Schnaps sowie Getränke mit Schapszusätzen) ist weiterhin bewilligungspflichtig.

Ein Patent wird erteilt, wenn der Gesuchsteller

- handlungsfähig ist;
- charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist.

Alkoholische Getränke dürfen nicht abgegeben werden:

- Betrunkenen;
- Personen mit einem Alkoholverbot oder mit einer Abstinenzverpflichtung;
- Jugendlichen unter 18 Jahren;
- zum Genuss an Ort und Stelle. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmegewilligung für die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken.

Es wird eine Bewilligungsgebühr erhoben. Sofern Sie uns keine personellen Veränderungen mitteilen, ersetzen und verlängern wir die bestehenden Patente. Patentinhaberwechsel oder neue Patentgesuche sind uns rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme einzureichen.

Wir hoffen, Ihnen damit die notwendigen Informationen für eine problemlose Umsetzung des Gastwirtschaftsgesetzes vermittelt zu haben. Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeindekanzlei Kaltbrunn
Gemeindeschreiber

Michael Helbling